

will ich zum Schlusse nur noch den Rath ertheilen, sich noch einmal des Tages zu erinnern, wo vor 50 Jahren ihre Vorfahren auf den Knien lagen und Dankgebete beteten, daß unser Vaterland von dem fremden Joche und jahrelanger Bedrückung durch das Volk befreit wurde; sie mögen sich nur nochmals daran erinnern, was ihre Vorfahren damals den Völkern gelobten und zu gewähren versprochen. Vielleicht wird es ihnen dann leichter, ihrerseits auch jetzt ein kleines Opfer zu bringen zur Einigung und Kräftigung unseres großen deutschen Vaterlandes. Dies sind die wenigen Worte, die ich zur Begründung meines Antrages zu sagen hatte!

Präsident Haberkorn: Will die Kammer den Antrag der dritten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande, zum Vorbericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Schreck auf Vorlegung des Entwurfs einer Civilproceßordnung zur Begutachtung an die Advocatenkammern.

Referent Dr. Baumann: Der Schreck'sche Antrag ist in den Bericht aufgenommen, ebenso dessen Motivirung und ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie von der Vorlesung von beiden absehen will.

Präsident Haberkorn: Sieht die Kammer von der Vorlesung ab? — Einstimmig.

Referent Dr. Baumann:

Der Abg. Advocat Schreck hat in der vierten öffentlichen Sitzung dieser Kammer, am 19. November a. e. unter andern einen Antrag dahin gestellt:

Die Ständeversammlung des Königreichs Sachsen wolle an die königl. sächsische Staatsregierung das Ersuchen richten, daß der vorliegende oder vielmehr in Aussicht gestellte Entwurf einer Civilproceßordnung für das Königreich Sachsen einschließlich der Motiven zu diesem Entwurfe mit möglichster Beschleunigung den vier Advocatenkammern des Landes unter der Aufforderung zugestellt werde, sich innerhalb einer zugleich festzusetzenden Frist gutachtlich hierüber auszusprechen.

Bei der mündlichen Begründung dieses Antrags hat der Antragsteller darauf Bezug genommen, daß bekanntlich insbesondere in der neuesten Zeit das deutsche Volk lebendig den Wunsch kund gegeben habe, es möge nicht bloß in seinen allgemeinen Verhältnissen, sondern auch in Ansehung des Rechts und der Gesetzgebung in Deutschland eine möglichste Einigung erzielt werden. Es sei ferner bekannt, daß eine Anzahl deutscher Regierungen sich entschlossen habe, eine Commission in Dresden selbst niederzusetzen, um ein deutsches Obligationenrecht zu vereinbaren und zu Stande zu bringen. Nachdem nun das sächsische Volk fast über ein halbes Jahrhundert auf eine Codification des sächsischen Rechts gewartet habe, nachdem der Entwurf des Civilgesetzbuchs wiederholt gefertigt, redigirt, zurückgezogen, wieder vorgelegt worden sei, da publicire das königl. Ministerium der Justiz das Civilgesetzbuch mit 2620 Paragraphen, so ziemlich zu der-

selben Zeit, wo die Commission für Vereinbarung des deutschen Obligationenrechts in Dresden zusammengesetzt sei. Sei es wirklich die Ansicht der sächsischen Regierung, das nationale Princip und die Förderung desselben auch im Felde der Justiz im Auge zu behalten, so habe die sächsische Regierung gerade zu diesem Zeitpunkte das sächsische Civilgesetzbuch im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht erscheinen lassen können; denn hätte die sächsische Regierung die Ansicht gehabt, sie wolle eintretenden Falles das deutsche Obligationenrecht, welches vereinbart werde, adoptiren, dann sei es nicht zeitgemäß gewesen, das Civilgesetzbuch jetzt noch zu emaniren.

Der größte Theil des Civilgesetzbuches werde ja wieder zu cassiren sein, sobald das deutsche Obligationenrecht sanctionirt werden solle.

Was die Civilproceßordnung anlange, so sei nach Ansicht des Antragstellers die hannoversche Proceßordnung dasjenige Gesetz, welches als solches im 19. Jahrhundert beinahe das meiste Glück gemacht habe. Im Jahre 1851 emanirt, sei sie eine eigenthümliche Erscheinung, ihr Vater der Staat, ihre Mutter die Revolution, ihre Pflegemutter die Themis gewesen. Als sie erschienen, sei sie nicht vollkommen gewesen. Die demokratische Partei habe gesagt: „Ja die Mutter gefällt mir wohl; aber der Vater ist ein ernster, stabiler Mann,“ und die conservative Partei habe sich dahin ausgesprochen: „der Vater gefällt mir; aber die Mutter gefällt mir nicht, sie hat einen ziemlich rapiden Charakter.“

Der Theorie sei es ziemlich schwer gefallen, Pathen zu bekommen für den jungen Sprößling. Nachdem dieser Sprößling aber das 13. Jahr erreicht habe, da fange er bereits an, eine glänzende Erscheinung zu werden in den juristischen Salons; da sei er der Liebling geworden nicht bloß der Regierung, sondern der Liebling des Richterstandes, des Anwaltstandes und des hannoverschen Volkes. Es habe zunächst eine andere deutsche Regierung einen Commissar nach Hannover gesandt, um einen Proceßgesetzentwurf auf Grund der hannoverschen Proceßordnung fertigen zu lassen. Es habe alsdann eine ganze Anzahl deutscher Regierungen sich entschlossen, eine Commission in Hannover selbst niederzusetzen, um eine allgemeine deutsche Civilproceßordnung auf Grund der hannoverschen anfertigen zu lassen und Angesichts dieser Thatsache wolle die königl. sächs. Regierung, der Förderung des nationalen Principis entgegen, mit der Emanation einer Civilproceßordnung für das Königreich Sachsen vorgehen! Das wäre der Förderung des gedachten Principis ganz offenbar zuwider. Nicht bloß in der Mitte der ihm zum Theil persönlich bekannten Deputationen sei hierüber über lebhafteste Bewunderung ausgesprochen worden, sondern insbesondere auch in maßgebenden juristischen Kreisen der andern deutschen Länder. Hätten wir dann gegenüber dem Entwurfe einer Civilproceßordnung für das Königreich Sachsen Ursache, dem Entwurfe mit besonderem Vertrauen entgegen zu kommen? Diese Frage sei zu verneinen; denn er beklage, sagen zu müssen, daß sein Urtheil und das Urtheil einer Anzahl praktischer Juristen in Sachsen dahin gehe, daß das königl. Ministerium der Justiz gerade auf dem Felde der Legislatur neuerdings nicht ganz glücklich gewesen sei. In dieser Richtung wolle er nur zwei Gesetze erwähnen, die Advocaten- und die Notariatsordnung. Aus jedem dieser beiden Gesetze wolle er nur ein Beispiel erwähnen. Zuerst